

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung des Bundesministe- riums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbrau- cherschutz

Berlin, den 24.05.2022

Der Biogasrat⁺ e. V. ist der Verband für dezentrale erneuerbare Energieerzeugung- und Energieversorgung und vertritt die Interessen der führenden Marktteilnehmer der Bioenergiebranche. Im Vordergrund steht dabei die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Biogas und insbesondere Biomethan können im Strom-, Wärme- und Verkehrssektor wesentlich dazu beitragen, die klimapolitischen Zielvorgaben zu erfüllen und das sozialverträglich, nachhaltig erneuerbar und kosteneffizient. Aus diesem Grund setzt sich der Verband für einen stärkeren Einsatz von Biomethan in allen Nutzungspfaden ein, indem rechtliche Rahmenbedingungen optimiert und zugleich Planungs- und Investitionssicherheit für die Marktakteure geschaffen werden, um die bestehenden Potenziale der Biogas- und Biomethanerzeugung zu heben.

1. Einleitung

Der Biogasrat⁺ e.V. begrüßt den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf der „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung“, der eine Verlängerung der Ausnahmegvorschrift für die Nachhaltigkeitszertifizierung bis zum 31.12.2022 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung) vorsieht. In diesem Kontext regen wir jedoch an, dass das Bundesministerium im weiteren Jahresverlauf prüft, ob die nun vorgesehene Fristverlängerung für die Zertifizierung bis zum 31.12.2022 ausreichend ist und diese ggf. nochmals verlängert. Des Weiteren sollte der Verordnungsentwurf auch genutzt werden, um weitere dringend notwendige Anpassungen bzw. Ergänzungen im Verordnungsentwurf zu regeln und so bei den Marktakteuren für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu sorgen.

2. Stellungnahme

a) Prüfung der Angemessenheit der verlängerten Übergangsfrist bis zum 31.12.2022

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz geht davon aus, dass keine ausreichenden personellen Kapazitäten zur Durchführung der Nachhaltigkeitszertifizierung bis zum 30.06.2022 bei den rund 3200 registrierten Systemteilnehmern verfügbar sein werden. Darüber hinaus ist mit weiteren zertifizierungsbedürftigen Schnittstellen zu rechnen, deren Registrierung im Zertifizierungssystem bislang nicht erfolgt ist. Neben den Erstzertifizierungen obliegt den Zertifizierungsstellen und zugelassenen Auditoren die Durchführung der Überwachungsaudits, die maximal 6 Monate nach der Erstzertifizierung zu erfolgen haben. Die Kapazität der Zertifizierungsstellen und die Anzahl der zugelassenen Auditoren ist jedoch begrenzt. Wir halten es daher für dringend erforderlich, dass die zuständige Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bereits frühzeitig in Absprache mit den Zertifizierungsstellen und Marktteilnehmern evaluiert, inwieweit die Erstzertifizierung der Anlagen und zertifizierungsbedürftigen Schnittstellen unter Berücksichtigung der verpflichtenden Überwachungsaudits bis zum 31.12.2022 tatsächlich gewährleistet werden kann. Auf Basis dieses Evaluierungsprozesses sollte die Übergangsfrist ggf. nochmals verlängert werden.

b) Harmonisierung der Bilanzierungszeiträume gemäß EnWG, EEG, GasNZV

Bisher besteht für Biomethan ein Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), sofern nach Abschluss des Kalenderjahres für die im Vorjahr produzierten Mengen einmalig Nachweise in ein anerkanntes Massenbilanzsystem übergeben werden. Die Einspeisung und die Erstellung der Nachweise waren bisher für eine gesetzliche Anerkennung nach dem EEG als voneinander entkoppelt zu behandeln. Das heißt, die Produktion und Nachweisübergabe erfolgten zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Innerhalb dieses Prozesses wird vom Auditor einmal jährlich die Einhaltung der Massenbilanz geprüft.

In dieser Wertschöpfungskette sind Biomethananlagenbetreiber (als Produzenten), Biomethanhändler, BHKW-Betreiber, Netzbetreiber involviert, um den gesamten Prozess gemäß dem EEG zu

gewährleisten. Durch die 2021 in Kraft getretene Verordnung zur Neufassung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) besteht seit 1. Januar 2022 der Vergütungsanspruch im EEG nur noch in Verbindung mit einem Nachhaltigkeitsnachweis. Können diese Nachweise für Anlagen (nach §1 BioSt-NachV) mit gasförmigen Biomasse-Brennstoffen ab einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 2 MW zur Stromerzeugung mit EEG-Vergütung nicht erbracht werden, droht der anteilige bzw. vollständige Verlust des Vergütungsanspruchs nach EEG (§ 19 BioSt-NachV).

Diese Nachhaltigkeitsnachweise inklusive Prüfung der Einhaltung der Massenbilanz müssen jedoch ab sofort quartalsweise zur Übergabe an den Netzbetreiber erbracht werden. Das heißt, dass die Übergabe, die als Grundlage für die Zahlung des EEG-Vergütungsanspruchs gilt, nunmehr quartalsweise erfolgen muss **und nicht mehr jährlich, wie im EEG, EnWG und der Gasnetzzugangsverordnung geregelt**. Gemäß EEG, EnWG und Gasnetzzugangsverordnung gilt als energierechtlicher Bilanzzeitraum ein Jahr, das heißt erst am Ende dieser zwölf Monate werden Ein- und Ausspeisemengen gegenübergestellt und abgerechnet. Diese Bilanzierungsregelungen sollen die gleichmäßige Einspeisung auch für wärmegeführte und damit saisonale Abnehmer ermöglichen. In der „Technischen Anleitung für die Massenbilanzierung“ der SURE-Dokumentation wird nun im Rahmen der Nachhaltigkeitszertifizierung unter Ziffer 2.4 festgelegt, dass Wirtschaftsteilnehmer den Bilanzierungszeitraum frei wählen können, dieser Bilanzierungszeitraum darf jedoch nicht länger als 3 Monate sein. Zum Ende dieses Zeitraumes darf die Bilanz keine negativen Salden aufweisen. Dies bedeutet, dass entlang der Wertschöpfungskette auch die Massenbilanz für ein- und ausgehende Biomethanströme im Erdgasnetz entsprechend des 3-Monats-Zeitraumes bilanziert werden müssen. Diese starke Verkürzung des Bilanzierungszeitraumes verursacht je nach Saison eine erhebliche Unter- bzw. Überspeisung der Biogas-Bilanzkreise und führt damit zu umfangreichen Ausgleichsenergiemengen, die letztlich die Biomethanlieferungen erheblich verteuern würden. Die Regelung stellt sich daher in der Praxis als ungeeignet heraus. Die saisonalen Schwankungen der Gasnachfrage sowie die kontinuierliche Einspeisung einer Biogasanlage machen eine quartalsweise Zuordnung zwischen Einspeisung und Verbrauch nahezu unmöglich. Da zu dem Zeitpunkt der Bilanzkreisplanungen (Q3/Q4 2021) und der damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen weder die Novellierung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht noch ein von der EU anerkanntes Zertifizierungssystem verfügbar waren, sollte der Bilanzierungszeitraum auf 12 Monate verlängert werden und damit an die Regelungen des EEG/EnWG und der Gasnetzzugangsverordnung angepasst werden.

Zudem sollte die Bundesregierung auf europäischer Ebene darauf hinwirken, dass der Bilanzierungszeitraum im Entwurf eines europäischen Durchführungsrechtsaktes (Implementing Regulation on rules to verify sustainability and greenhouse gas emissions saving criteria and low indirect land-use change-risk criteria) entsprechend angepasst wird bzw. den Mitgliedsstaaten auf Grundlage des in der RED II, Art. 30 Abs. 1 vorgesehenen „angemessenen Zeitraumes“ die Möglichkeit gegeben wird, den Zeitraum unter Berücksichtigung der länderspezifischen Regelungen zu bestimmen.

c) Verlängerung der Übergangsfrist für Biomassebrennstoffe

Gemäß § 55 BioSt-NachV galt für den Nachweis der Nachhaltigkeit der eingesetzten Biomassebrennstoffe eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021. Diese Übergangsfrist ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht, da bei der Nutzung von Biomasse zur Erzeugung von Biogas und Biomethan aufgrund der technologischen Methodiken große Unterschiede zu anderen Marktteilnehmern bestehen, die Biomasse nutzen. Zwischen Anbau, Wachstum und Ernte der Biomasse bis hin zur Ersterfassung, Konversion mit ca. 100 Tagen Verweilzeiten in gasdichten Systemen und Einspeisung besteht eine zeitliche Verschiebung von bis zu 12 Monaten. Das heißt, bei der Verwendung von Biomasse zur Erzeugung von Biogas in Biogasanlagen/Biomethananlagen werden in der Regel Erntemengen/Biomassebrennstoffe aus den Vorjahren genutzt. Aufgrund der kurzen Fristsetzung bis zum 31. Dezember 2021 ist davon auszugehen, dass bereits eingelagerte Biomassebrennstoffe die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllen konnten. Infolgedessen droht den Anlagenbetreibern ein erheblicher Verlust der Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz bzw. ein dauerhafter Wegfall des NawaRo-Bonus (vgl. § 8 Abs. 2 EEG 2004 und Anlage 2 Nr. VII Absatz 2 EEG 2009), die zu einer existenziellen Bedrohung für die Anlagenbetreiber führen können und die dringend notwendige heimische erneuerbare Strom- und Wärmeerzeugung gefährden. Im Sinne des Vertrauens- und Bestandsschutzes der Anlagenbetreiber empfehlen wir daher eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2022. Zudem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass eingelagerte Biomassebrennstoffe aus den Jahren 2019 bis 2021 im Rahmen einer Eigenerklärung als nachhaltig anerkannt werden.

d) Weiterer Handlungsbedarf

Die Anforderungen des EEG und die Systematik der Nachhaltigkeitsanforderungen für den Erhalt des Nachhaltigkeitsnachweises nach BioSt-NachV sind in Bezug auf die bilanzielle Teilbarkeit von Rohbiogas nicht kompatibel. So ist fraglich, ob z.B. einerseits der Eigenstromverbrauch der Biogasanlage mit Strom aus Biogas von nicht nachhaltiger Biomasse und die Stromeinspeisung auf Basis von Biogas aus nachhaltiger Biomasse erfolgen kann und welche Konsequenzen dieses Vorgehen auf die EEG-Vergütung hat. Wir bitten daher die zuständigen Bundesministerien (BMWK und BMUV) um eine Klarstellung zur bilanziellen Teilbarkeit von Rohbiogas in Bezug auf die Nachhaltigkeit gemäß der BioSt-NachV und den daraus entstehenden Konsequenzen für die EEG-Vergütung.

Ansprechpartnerin:

██████████ Geschäftsführerin

Telefon: ██████████

Email: ██████████